

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.04.2022

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-124/21

Nummer:

Z-6.55-2169

Geltungsdauer

vom: **31. März 2022**

bis: **31. März 2027**

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Stranzenberggasse 7b/2

1130 WIEN

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV/30" bzw. "FIREREV/Basic/...30" bzw. "FIREREV/Duo/...30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FIREREV/30" bzw. "FIREREV/Basic/...30" bzw. "FIREREV/Duo/...30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1.

1.1.3 In Abhängigkeit der Ausführung des Rahmens und des äußeren Flügels des Revisionsabschlusses werden die Ausführungsvarianten "FIREREV/30" bzw. "FIREREV/Basic/...30" bzw. "FIREREV/Duo/...30" unterschieden.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen in Abhängigkeit der Ausführungsvariante:

- minimale Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- maximale Abmessungen: 600 mm x 600 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen...

Bei der Ausführung des Rahmens werden die Varianten "FIREREV/30", "FIREREV Basic/...30" und "FIREREV Duo/...30" unterschieden.

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Variante "FIREREV/30":
zwei Brandschutzplatten⁷ (verbunden mit Stahlklammern⁷), mit sog. Aufstockelement⁷, Gesamtdicke 45-75 mm
- Variante "FIREREV/Basic/...30":
zwei Brandschutzplatten⁷ (verbunden mit Stahlklammern⁷), ggf. mit sog. Aufstockelement⁷, Gesamtdicke 30 mm (ohne Aufstockelement) bzw. 75 mm (mit Aufstockelement)
- Variante "FIREREV/Duo/...30":
vier Brandschutzplatten⁷ (verbunden mit Stahlklammern⁷), mit sog. Aufstockelement⁷ und Rahmenbekleidung⁷ (wie optische Verkleidung), Gesamtdicke 72,5 mm

2.1.2.2 Flügel (bestehend aus innerem und ggf. äußerem Flügel, sog. optische Verkleidung)

Der Flügel besteht aus einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel (sog. optische Verkleidung).

In Abhängigkeit der Ausführung des Flügels werden folgende Untertypen des Revisionsabschlusses unterschieden:

- "FIREREV/30": ohne optische Verkleidung
- "FIREREV/Basic/...30": optische Verkleidung Typ SW⁷, VKW⁷
- "FIREREV/Duo/...30": optische Verkleidung Typ VKS⁷; ZS⁷; VKA⁷

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Der innere und der äußere Flügel (optische Verkleidung) müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- a) Innerer Flügel
 - 15 mm dicke Brandschutzplatten⁷, verbunden mit Stahlklammern⁷
 - im Falzbereich umlaufend Beschichtung mit Ablationsbeschichtung⁷
- b) Äußerer Flügel (optische Verkleidung), je nach Ausführungsvariante bestehend aus
 - Brandschutzplatten⁷, verbunden mit Stahlklammern⁷
 - Ausführung der Stirnseiten der Brandschutzplatten mit einem Kantenschutz⁷
 - Blechabdeckung⁷ (anstelle oder zusätzlich zu den Brandschutzplatten)

2.1.2.3 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- a) Innerer Flügel
 - in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses zwei bis vier Schubriegel⁷ oder Schließbleche⁷
- b) Äußerer Flügel
 - in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante des Revisionsabschlusses spezielle Verschlüsse⁷

2.1.2.4 Zubehörteile

Der innere und äußere Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus⁷ - beim äußeren Flügel zusätzlich mit einer Fangsicherung⁷ - ausgestattet.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV/30" bzw. "FIREREV/Basic/...30" bzw. "FIREREV/Duo/...30"⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers

⁸ Die Ausführungsvariante "FIREREV/30", "FIREREV/Basic/ ...30" bzw. "FIREREV/Duo/ ...30" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses ist jeweils zu ergänzen, z. B. Typ "FIREREV/Basic/KW/30".

- Zulassungsnummer: Z-6.55-2169
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allge-

meinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Tabelle 1 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Tabelle 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-SAC 02/III-661
2	P-3254/1449-MPA BS

3.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹¹ in Verbindung mit DIN 18182-1¹², mit den Min-

¹⁰ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

¹¹ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹² DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

destabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm, – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 7 und 8 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen gemäß den Anlagen 7 und 8 an den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Zwischen den vierseitig umlaufenden Ständer- und ggf. Riegelprofilen und der Beplankung der Installationsschachtwand sind ggf. Streifen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. aus Gips, anzuordnen (s. Anlage 8).

Für die Befestigung sind Schnellbauschrauben 3,9 x 55 mm nach DIN EN 14566¹³ - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2.3.2 Der innere Flügel des Revisionsabschlusses ist in den Rahmen einzusetzen, innerer und äußerer Flügel sind zu verriegeln.

3.2.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit

- dem dämmschichtbildenden Baustoff "HENSOMASTIK 5 KS viskos" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1246 oder "PROMASEAL Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 oder
- nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber,

auszufüllen bzw. zu verspachteln. Die Breite der Fugen darf maximal 10 mm betragen (s. Anlagen 7 und 8).

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2169
- Einbau Revisionsabschluss "FIREREV/30" bzw. "FIREREV/Basic/...30" bzw. "FIREREV/Duo/...30"⁸
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

¹³ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁴ nach Landesbauordnung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

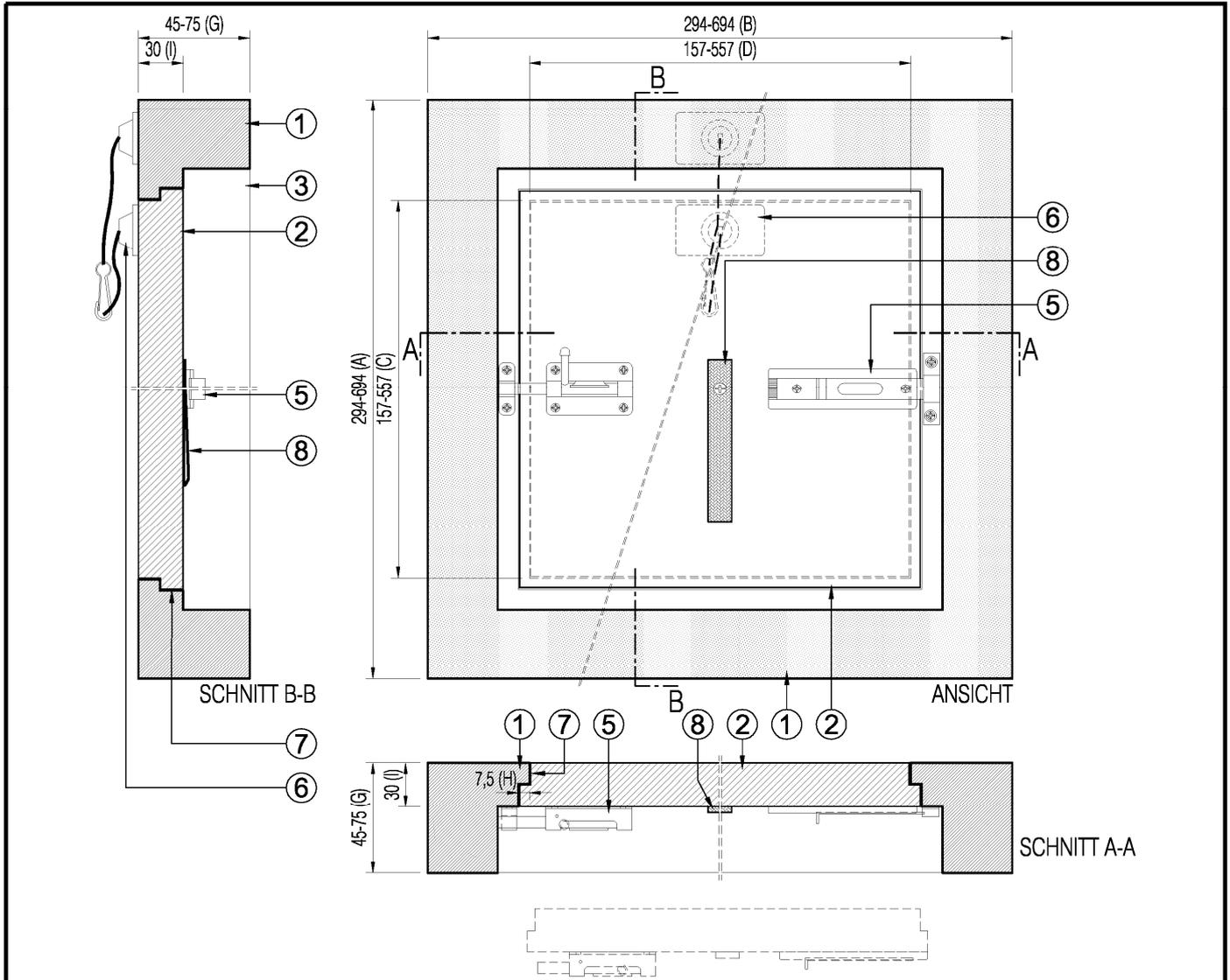
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm]	Außenmaße ¹ [AxB] [mm]	Durchreiche ¹ [CxD] [mm]	Bautiefe [G] [mm]	Stufen- falz [H] [mm]	Stärke ⁴ [I] [mm]	Anzahl von				
								Schieber/Seite A-A B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ³ (Stk./Seite)		
FIREREV/	30°	200 x 200	294 x 294	157 x 157	45 - 75	7,5	30	0-0	1-1	2	Schieber flach	2
		300 x 300	394 x 394	257 x 257	45 - 75	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		400 x 400	494 x 494	357 x 357	45 - 75	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		500 x 500	594 x 594	457 x 457	45 - 75	7,5	30	1-1	1-1	4		2
		600 x 600	694 x 694	557 x 557	45 - 75	7,5	30	1-1	1-1	4		Schieber rund

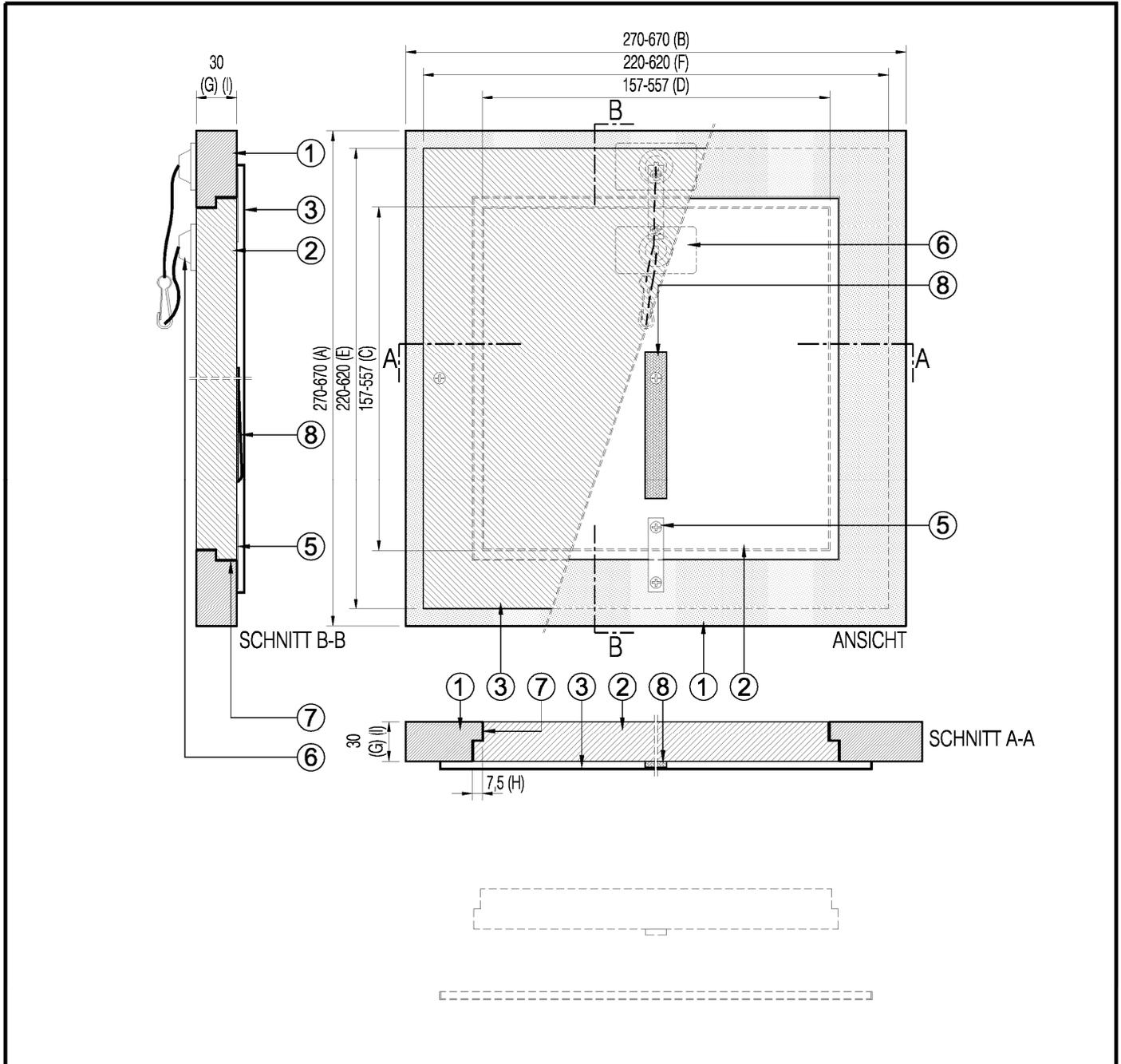
¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² ohne optischer Verkleidung
³ Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
⁴ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"

Anlage 1

Typ "FIREREV/30"

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -



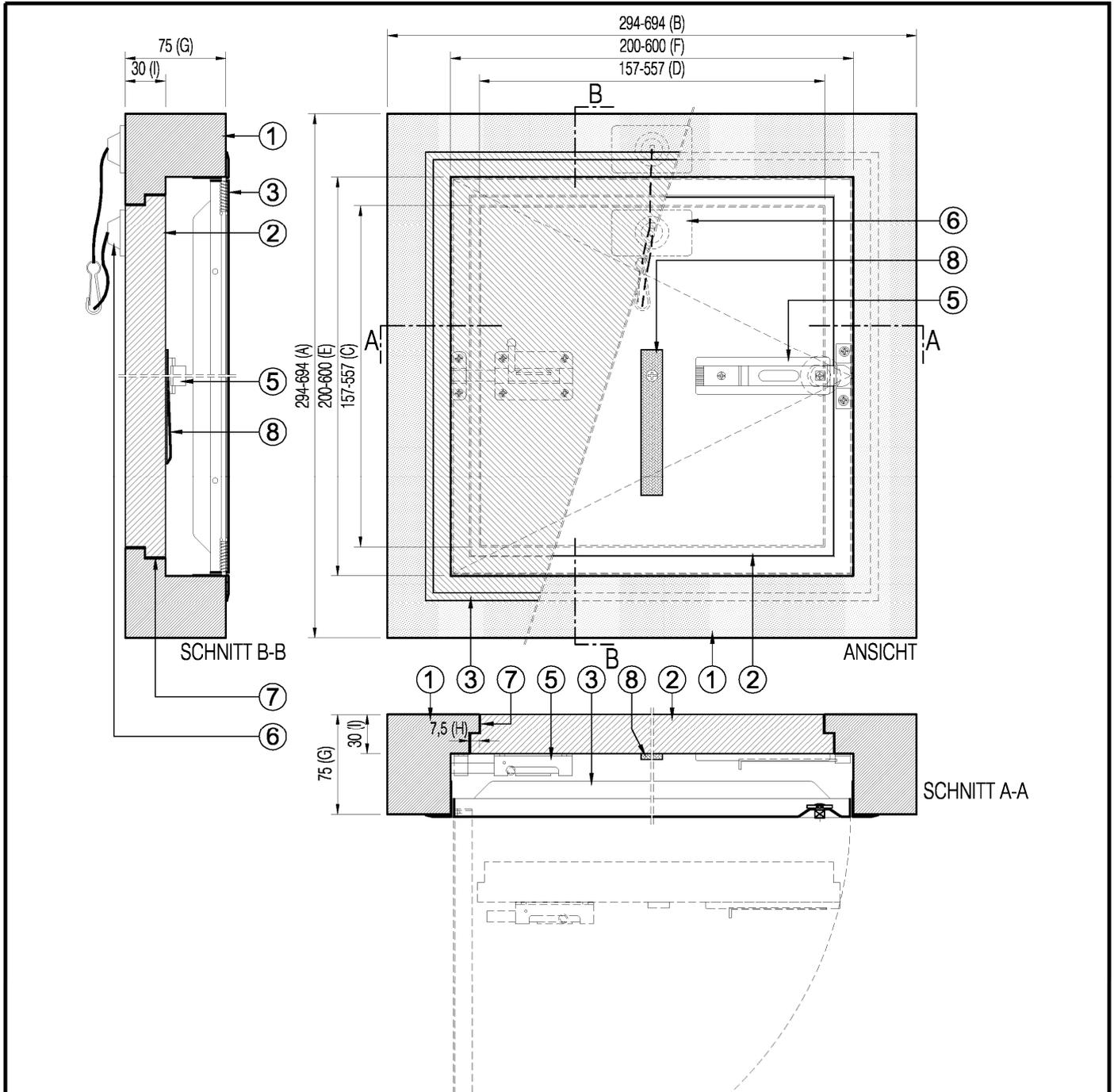
Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm×mm]	Außenmaße ¹ [A×B] [mm]	Durchreiche ¹ [C×D] [mm]	Optische Verkleidung [E×F] [mm]	Bautiefe [G] [mm]	Stufen- falz [H] [mm]	Stärke ³ [I] [mm]	Anzahl von		
									Schließblech/Seite A-A	B-B	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)
FIREREV/Basic/	SW/30	200 x 200	270 x 270	157 x 157	220 x 220	30	7,5	30	0-0	1-1	2
		300 x 300	370 x 370	257 x 257	320 x 320	30	7,5	30	0-0	1-1	2
		400 x 400	470 x 470	357 x 357	420 x 420	30	7,5	30	1-1	1-1	2
		500 x 500	570 x 570	457 x 457	520 x 520	30	7,5	30	1-1	1-1	2
		600 x 600	670 x 670	557 x 557	620 x 620	30	7,5	30	1-1	1-1	3

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"

Anlage 2

Typ "FIREREV/Basic/SW/30"
- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2169

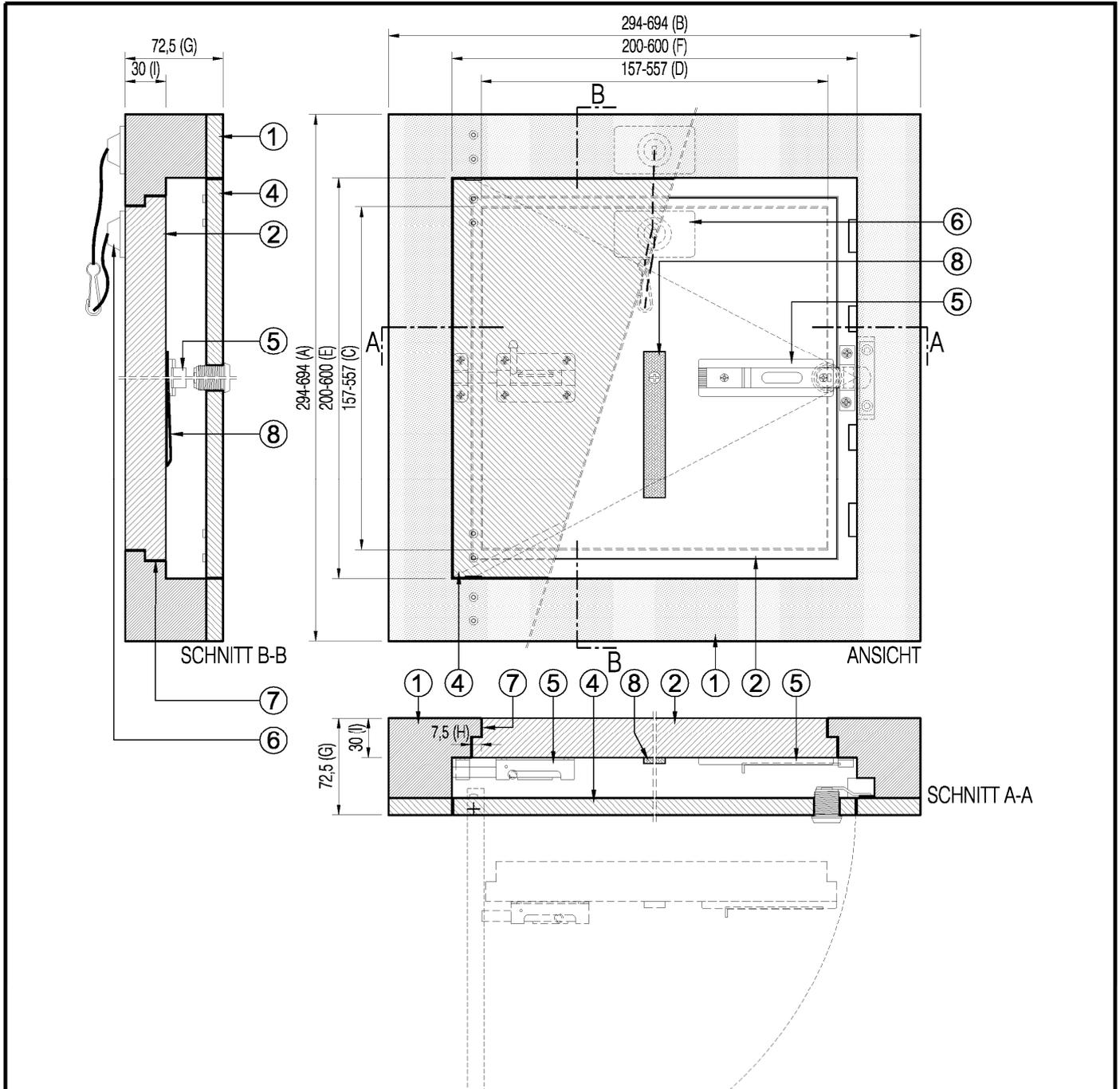
Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm]	Außenmaße ¹ [AxB] [mm]	Durchreiche ¹ [CxD] [mm]	Optische Verkleidung [ExF]	Bautiefe [G] [mm]	Stufenfalz [H] [mm]	Stärke ³ [I] [mm]	Anzahl von				
									Schieber/Seite A-A	Schieber/Seite B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)	
FIREREV/Basic/	VKW/30	200 x 200	294 x 294	157 x 157	200 x 200	75	7,5	30	0-0	1-1	2	Schieber flach	2
		300 x 300	394 x 394	257 x 257	300 x 300	75	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		400 x 400	494 x 494	357 x 357	400 x 400	75	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		500 x 500	594 x 594	457 x 457	500 x 500	75	7,5	30	1-1	1-1	4		2
		600 x 600	694 x 694	557 x 557	600 x 600	75	7,5	30	1-1	1-1	4		Schieber rund

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"

Typ "FIREREV/Basic/VKW/30"
- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 3



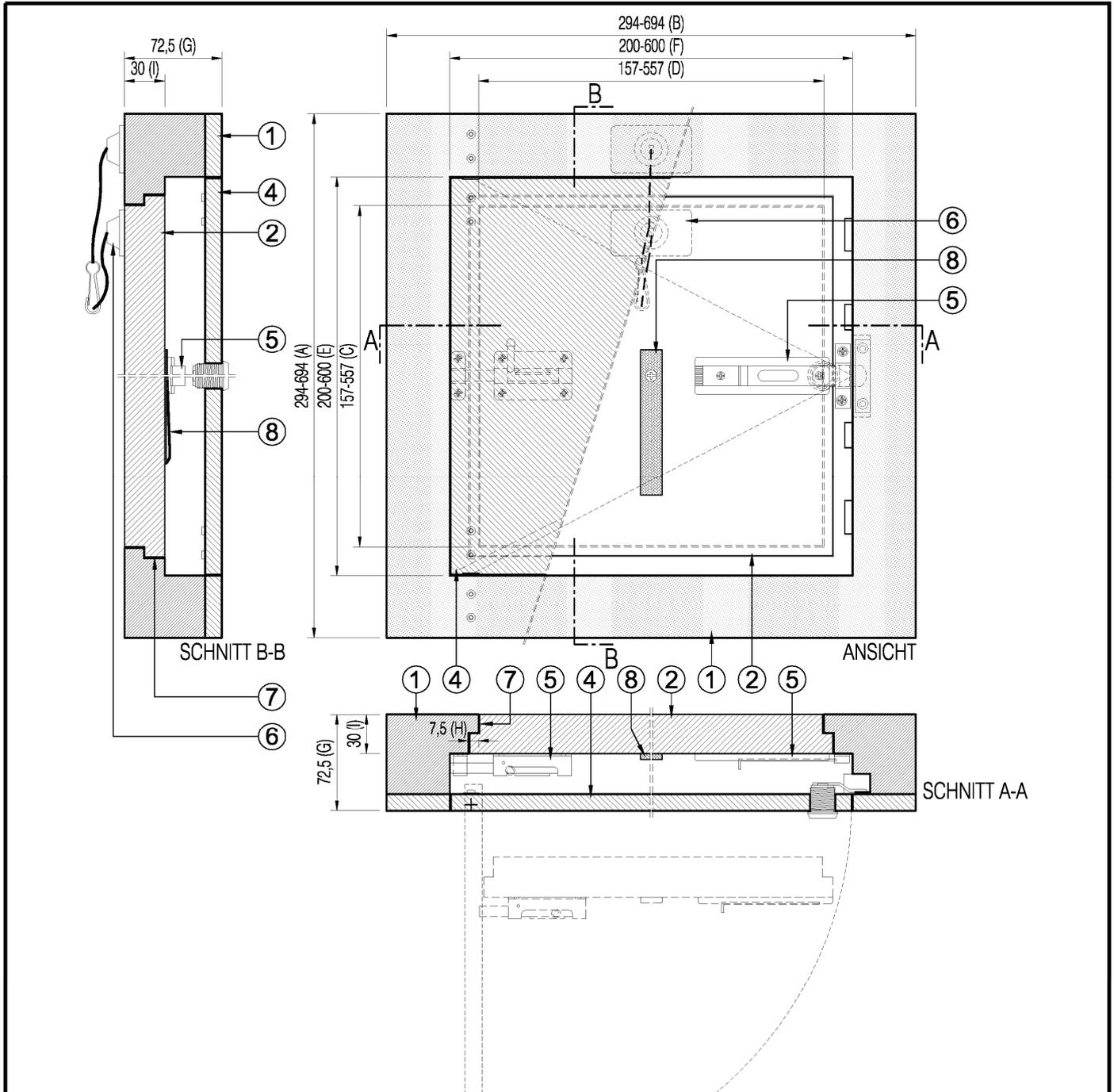
Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm]	Außenmaße ¹ [A×B] [mm]	Durchreiche ¹ [C×D] [mm]	Optische Verkleidung [E×F]	Bautiefe [G] [mm]	Stufen- falz [H]	Stärke ³ [I] [mm]	Anzahl von				
									Schieber/Seite A-A	Schieber/Seite B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)	
FIREREV/Duo/	VKS/30	200 x 200	294 x 294	157 x 157	200 x 200	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2	Schieber flach	2
		300 x 300	394 x 394	257 x 257	300 x 300	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		400 x 400	494 x 494	357 x 357	400 x 400	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		500 x 500	594 x 594	457 x 457	500 x 500	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4		2
		600 x 600	694 x 694	557 x 557	600 x 600	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4		Schieber rund

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"
Typ "FIREREV/Duo/VKS/30"
- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2169



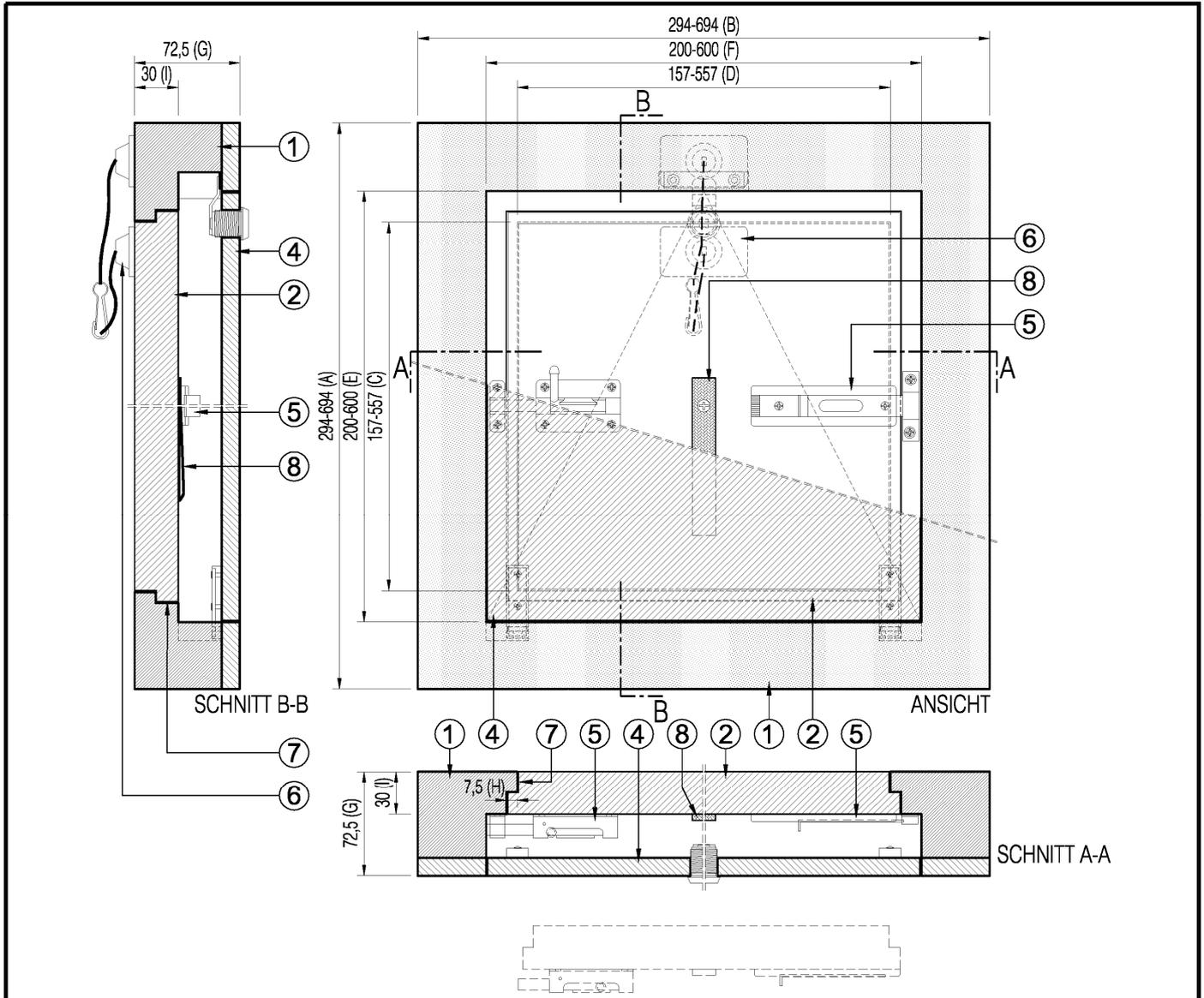
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2169

Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm]	Außenmaße ¹ [A×B] [mm]	Durchreiche ¹ [C×D] [mm]	Optische Verkleidung [E×F]	Bautiefe [G] [mm]	Stufenfalz [H] [mm]	Stärke ² [I] [mm]	Anzahl von				
									Schieber/Seite A-A	Schieber/Seite B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)	
FIREREV/Duo/	ZS/30	200 x 200	294 x 294	157 x 157	200 x 200	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2	Schieber flach	2
		300 x 300	394 x 394	257 x 257	300 x 300	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		400 x 400	494 x 494	357 x 357	400 x 400	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		500 x 500	594 x 594	457 x 457	500 x 500	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4		2
		600 x 600	694 x 694	557 x 557	600 x 600	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4		Schieber rund

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"
Typ "FIREREV/Duo/ZS/30"
- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 5



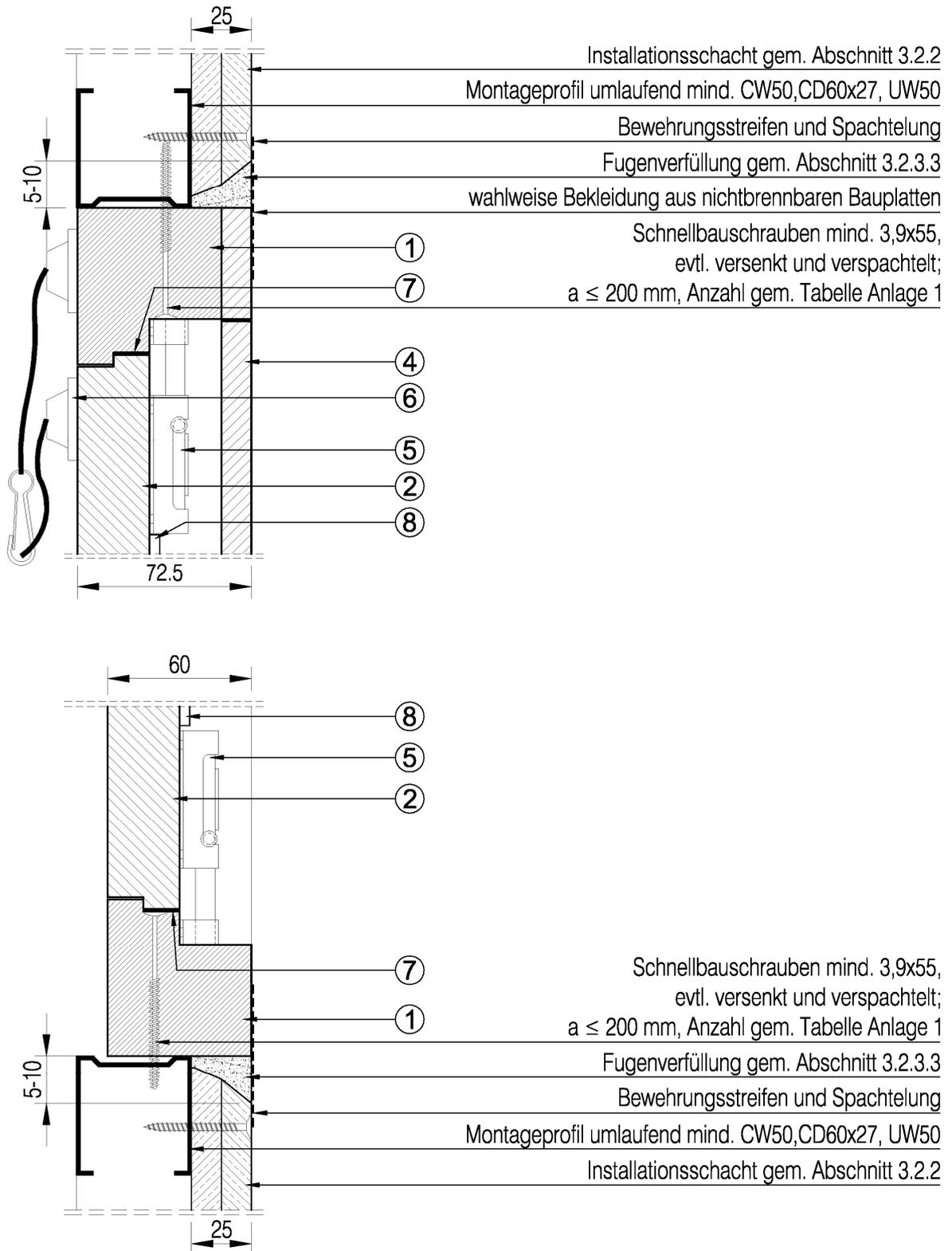
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2169

Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm]	Außenmaße ¹ [A×B] [mm]	Durchreiche ¹ [C×D] [mm]	Optische Verkleidung [E×F]	Bautiefe [G] [mm]	Stufenfalz [H] [mm]	Stärke ³ [I] [mm]	Anzahl von				
									Schieber/Seite A-A	Schieber/Seite B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben ² (Stk./Seite)	
FIREREV/Duo/	VKA/30	200 x 200	294 x 294	157 x 157	200 x 200	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2	Schieber flach	2
		300 x 300	394 x 394	257 x 257	300 x 300	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		400 x 400	494 x 494	357 x 357	400 x 400	72,5	7,5	30	0-0	1-1	2		2
		500 x 500	594 x 594	457 x 457	500 x 500	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4		2
		600 x 600	694 x 694	557 x 557	600 x 600	72,5	7,5	30	1-1	1-1	4	Schieber rund	3

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"
Typ "FIREREV/Duo/VKA/30"
- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 6



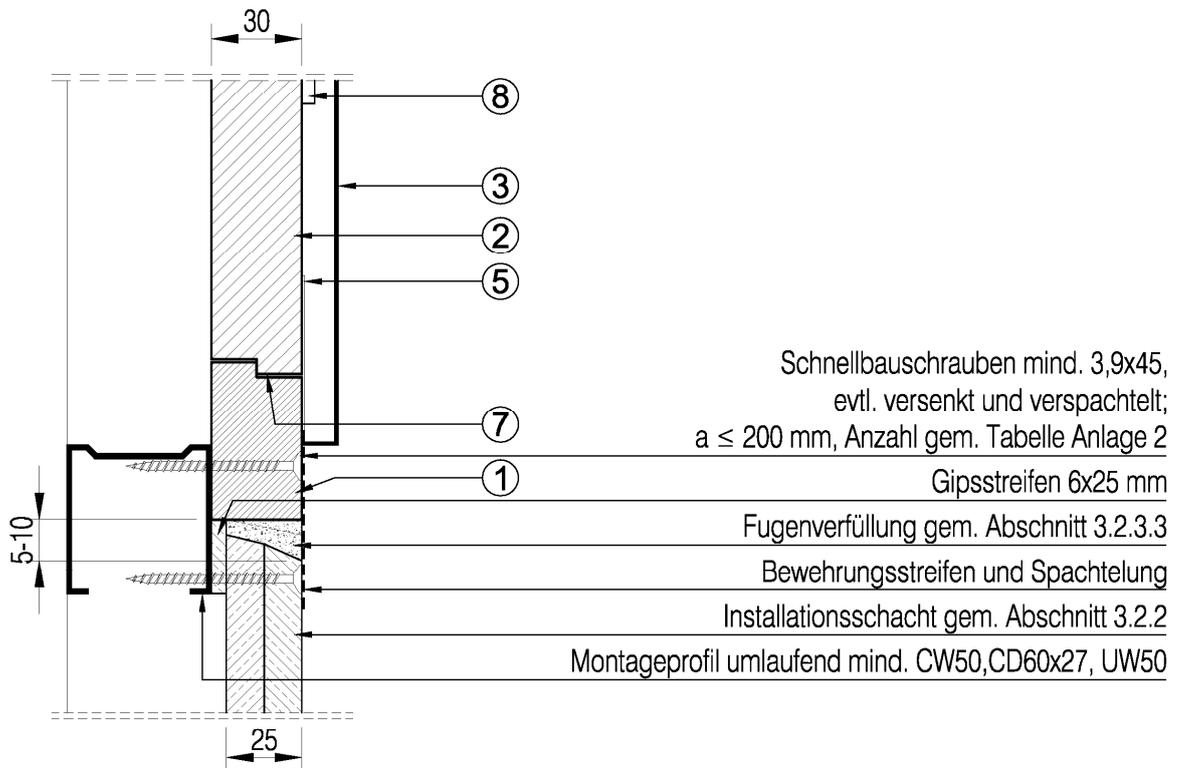
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"

Anlage 7

Einbau Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2

- Vertikalschnitt -



POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innerer Flügel aus Brandschutzplatten
3. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung) aus Blechabdeckung (Serie Basic)
4. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung) aus Gipsfaserplatten (Serie Duo)
5. Schieber (flach oder rund) oder Schließblech
6. Fangsicherung oder Scharnier (T-Scharnier)
7. Umlaufende Ablationsbeschichtung
8. Schlaufe

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV/30"
bzw. "FIREREV/Basic...30" bzw. "FIREREV/Duo...30"

Anlage 8

Einbau Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2
- Vertikalschnitt und Positionsliste -